25. Anlage Besonderheiten zum DRK-Angebotsbereich Senior*innen

Gewalt in der Pflege stellt ein relevantes Problem dar. Sie kann pflegebedürftige Menschen sowie alle an der Versorgung beteiligten Personen betreffen. Ältere pflegebedürftige Menschen sind aufgrund ihrer Situation besonders vulnerabel und daher auch besonders gefährdet, Gewalt ausgesetzt zu sein. Neben der Gewaltprävention ist der richtige Umgang mit Gewaltereignissen sehr bedeutsam.

Gewaltschutzkonzepte

In der Altenhilfe müssen alle Einrichtungen individuelle Konzepte zur Gewaltprävention und Vermeidung von Zwang erstellen und vorweisen (§ 8 WTG, § 10 WTG u. § 19 Abs. 1 WTG). Die einrichtungsindividuellen Schutzkonzepte beinhalten mindestens Präventionsstrategien und Interventionskonzepte (§ 8 Abs. 1 WTG). Die Konzepte sind Bestandteil von Qualitätsprüfungen.

Führungszeugnis

Zur Sicherstellung der Beschäftigungs- bzw. persönlichen Eignung prüfen die Einrichtungen bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen die persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 4 Abs. 8 WTG; § 2 Abs. 3 WTG-DVO; RPK TP / EuLA Sondierungskriterium 2.1.6). Alle Mitarbeitenden müssen bei der Einstellung ein amtliches Führungszeugnis vorweisen. Für Einrichtungsleitungen und Führungskräfte ist die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen verpflichtend – empfohlen werden alle fünf Jahre – (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO; RPK TP Prüffrage 2.2.1.3; RPK EuLA Prüffrage 2.2.1.7). Für alle weiteren Mitarbeitenden sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Beschäftigungseignung möglich und der Behörde auf Verlangen darzulegen (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO; RPK TP Prüffrage 2.2.1.4; RPK EuLA Prüffrage 2.2.1.8).

Meldung von Vorkommnissen

Jede Form von sexuellen Übergriffen und Gewalttaten muss von den Einrichtungen an die zuständige Behörde unverzüglich gemeldet werden (§ 9 Abs. 5 WTG).

Besonderheiten zu Schulungen

Oftmals findet Gewalt in der Pflege im Verborgenen statt, weshalb das Bewusstsein und die Wahrnehmung dafür gestärkt werden muss. Deshalb sollte das Thema sexualisierte Gewalt nicht nur anlassbezogen aufgegriffen werden, sondern muss regelmäßig in den Einrichtungen geschult werden.

Inhalte der Schulungen umfassen: Teilhabekonzepte, einrichtungsindividuelles Gewaltschutzkonzept, Gewaltprävention/Vermeidung von Gewalt und Zwang, Alternativen zu FEM. Die Durchführung der Schulungen muss dokumentiert werden (§ 8 WTG; § 13a WTG; § 19 Abs. 1 WTG; RPK TP Sondierungskriterium 2.1.7; RPK EuLA Prüffrage 2.2.2.11).

Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitung und verantwortliche Fachkräfte müssen nach § 3 Abs. 1 WTG DVO sich regelmäßig fortbilden zu Möglichkeiten der Vermeidung von Gewalt, Zwang und freiheitsentziehender Maßnahmen und der Erlangung und Fortentwicklung interkultureller, kultur- und geschlechtersensibler Kompetenz.

Quellen:
Pflegenetzwerk Deutschland: https://pflegenetzwerk-deutschland.de/nicht-schweigen-sexualisierte-gewalt-angemessen-angehen
Zentrum für Qualität in der Pflege: https://www.zqp.de/schwerpunkt/gewalt-pflege/

Pflegenetzwerk

Zentrum für Qualität in der Pflege